

# K r e i s v e r o r d n u n g

=====

zur

Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin  
(Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente)  
vom 10. 6. 1965

(2. Änderungsverordnung  
vom 26. 5. 1988)

Aufgrund der §§ 17, 49 und 60 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 19. 11. 1982 (GVObI. Schl.-H. S. 256), wird mit Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde verordnet:

## Artikel 1

Der in § 1 der vorgenannten Kreisverordnung festgelegte Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Holsteinische Schweiz" (Nordteil des ehemaligen Kreises Eutin) wird wie folgt geändert:

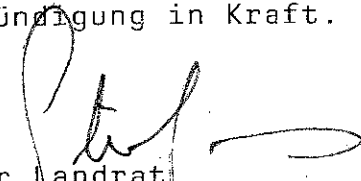
1. Anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet "Redderkrug" der Stadt Eutin werden die Teile von Flurstücken, die durch die vorgenannte Satzung als im zukünftigen Baugebiet bebaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, aus dem Landschaftsschutz entlassen.
2. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Linie eingetragen.

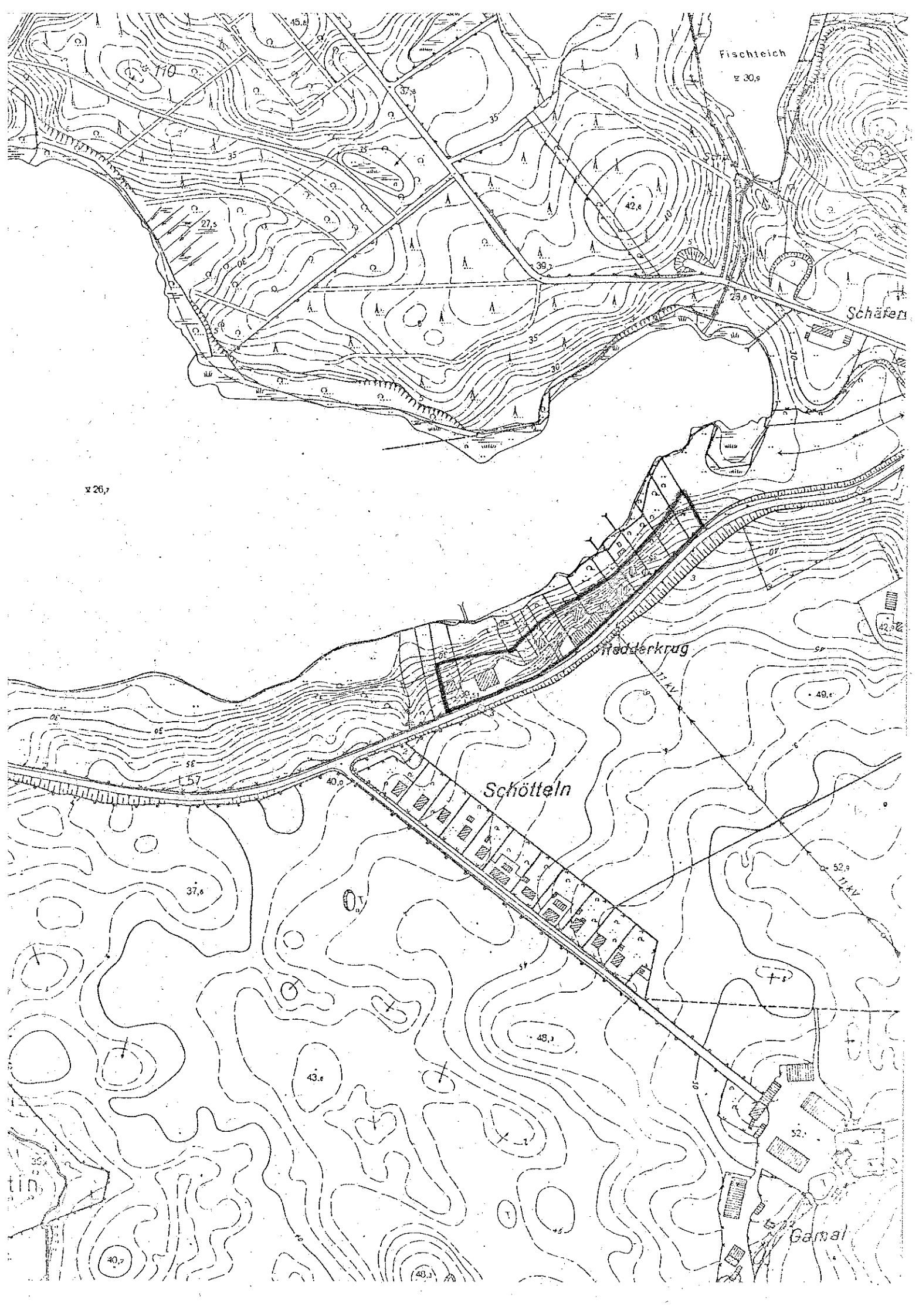
Die Karte ist Teil dieser Verordnung. Diese ist beim Landrat des Kreises Ostholstein in den Diensträumen der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig hinterlegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeister der Stadt Eutin.

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eutin, den 26. 5. 1988

  
Der Landrat  
des Kreises Ostholstein  
als untere Landschaftspflegebehörde



Fischteich  
± 30,9

Schäfer

± 26,7

Wadlerkrug

Schöttein

Gamal